Satzung für die öffentliche Fernwärmeversorgungseinrichtung der Gemeinde Oberbergkirchen (Fernwärmeabgabesatzung - FAS)

- vom 16. Oktober 2025, geändert mit 1. Änderungssatzung vom 16. April 2026 -

Präambel

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, i.V.m. § 109 Gebäudeenergiegesetz vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), erlässt die Gemeinde Oberbergkirchen folgende Satzung für die öffentliche Fernwärmeversorgungseinrichtung der Gemeinde Oberbergkirchen (Fernwärmeabgabesatzung - FAS):

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1.1. Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Fernwärmeversorgung auf dem Gemeindegebiet im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 GO.

1.2. Art und Umfang dieser Fernwärmeversorgungseinrichtung (insbesondere Wärmenetz und Wärmeerzeuger) bestimmt die Gemeinde.

1.3. Die öffentliche Einrichtung wird durch einen Regiebetrieb der Gemeinde Oberbergkirchen betrieben.

1.4. Das Versorgungsgebiet umschließt das gesamte Bebauungsplangebiet „Am Hang III“ und schließt alle Grundstücke dieses Bebauungsplangebietes ein (s. Anlage 1).

§ 2 Zweck des Benutzungszwangs

Zu Zwecken des Klima- und Ressourcenschutzes wird durch diese Satzung der Benutzungszwang an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeordnet. Durch die Versorgung der Gebäude mit öffentlicher Fernwärme wird der Ausstoß von Schadstoffen und klimaschädlichen Treibhausgasen reduziert. Die Wärme aus der öffentlichen Fernwärmeversorgung wird unter Einsatz erneuerbarer Energien erzeugt, erfüllt die Anforderungen von § 44 Abs. 2 GEG und verursacht damit geringere Emissionen als eine Wärmeversorgung mittels Einzelfeuerungsanlagen.

§ 3 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

3.1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

3.2. Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Begriffsbestimmungen

4.1. Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

(a) Versorgungsleitungen: sind die Fernwärmeleitungen im Versorgungsgebiet, von denen Grundstücksanschlüsse abzweigen.

(b) Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse): sind die Fernwärmeleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Übergabestation.

(c) Anschlussvorrichtung: ist die Vorrichtung zur Fernwärmeabnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

(d) Übergabestationen: sind die innerhalb einer baulichen Anlage eingebauten technischen Einheiten zur Überleitung der Heizwärme und der Wärme für Warmwasserbereitung. Dazu zählen Pufferspeicher, Wärmetauscher, Differenzdruckregler, Fernwärmezähler, Schmutzfänger, Manometer und Thermometer sowie sonstige Geräte und die sie verbindenden Rohrleitungen.

(e) Übergabestelle: ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Übergabe-station im Gebäude.

(f) Fernwärmezähler: sind Messgeräte zur Erfassung der gelieferten Wärme-energie.

(g) Anlagen des Grundstückeigentümers (=Verbrauchsleitungen): sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

5.1. Jeder Grundstückseigentümer kann von der Gemeinde verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen (Anschlussrecht) und mit Fernwärme beliefert wird (Benutzungsrecht), sofern die Fernwärmeversorgungseinrichtung über ausreichend freie Kapazität für die Versorgung des Grundstücks verfügt. Die Fernwärme kann nur zur Raumheizung und/oder Warmwasserbereitstellung genutzt werden.

5.2. Der Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung richten sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen zu stellen. In dem Zulassungsantrag hat der Grundstückseigentümer anzugeben, welche Wärmeleistung für sein Grundstück bereitgestellt werden soll. Die Anschlussleistung beträgt bis zu 20 kW. Die Gemeinde erteilt die Zulassung zur öffentlichen Fernwärmeversorgung in schriftlicher Form und unter Angabe der Anschlussleistung. Dem Zulassungsbescheid ist ein Abdruck dieser Satzung sowie der zugehörigen Beitrags- und Gebührensatzung beizufügen.

5.3. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass für den Anschluss seines Grundstücks eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch Versorgungsleitungen erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

5.4. Unbeschadet § 5 (Nr. 5.3.) kann die Gemeinde den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Fernwärmeversorgung des Grundstücks wegen dessen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und hierfür auf Verlangen Sicherheit in angemessener Höhe leistet.

§ 6 Benutzungszwang

6.1. Anschlusszwang entfällt

6.2. Eigentümer von Grundstücken, die an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, sind verpflichtet, den gesamten Bedarf an Wärme auf dem Grundstück im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 5) ausschließlich aus der öffentlichen Fernwärmeversorgung zu decken (Benutzungszwang). Wird die Nutzung des Grundstücks Dritten überlassen (Vermietung, Verpachtung), hat der Eigentümer sicherzustellen, dass auch die Dritten den Benutzungszwang beachten.

6.3. Der Benutzungszwang schließt den Betrieb und die Nutzung von emissionsfreien Heizeinrichtungen (z.B. Solarenergieanlagen oder Wärmepumpen) und von holzbefeuerten Komfortkaminen, Kachelöfen und Schwedenöfen, *auch mit Wassertaschen,* nicht aus.

6.4. Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage aus regenerativen Energiequellen hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz ausgehen.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

7.1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Die Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen zu beantragen.

7.2. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8 Beschränkung des Benutzungszwangs

8.1. Auf Antrag wird der Benutzungszwang auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Fernwärmeversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

8.2. § 7 Abs. (1) Satz 2 und Abs. (2) findet entsprechende Anwendung.

8.3. Für das Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

9.1. Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum der Gemeinde.

9.2. Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

9.3. Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Anschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit die Gemeinde die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht

selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen.

9.4. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

9.5. Der Grundstückseigentümer und die Grundstücksnutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10 Anlagen des Grundstückseigentümers

10.1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung seiner Anlagen von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme der Mess- und Regeleinrichtungen der Gemeinde, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

10.2. Die Anlage des Grundstückseigentümers darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind. Der Anschluss wärmeverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

10.3. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

10.4. Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11 Übergabestation

11.1. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Pufferspeicher, Wärmetauscher, Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zur Versorgung des angeschlossenen Grundstücks erforderlich sind. Die Gemeinde darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Grundstückseigentümer zumutbar ist.

11.2. § 16 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 12 Technische Anschlussbedingungen (TAB)

12.1. Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist.

12.2. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

12.3. Bei allen neu eingebauten Pufferspeichern ist der Einbau eines Heizstabes als Vorrichtung zur Sicherstellung der Wärmebereitstellung verbindlich vorgeschrieben.
(Absatz 12.3 durch 1. Änderungssatzung vom 16.04.2026 ergänzt)

§ 13 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Anlagen des Grundstücks-eigentümers und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

13.1. Anlagen des Grundstückseigentümers und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind.

13.2. Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.

§ 14 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

14.1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

14.2. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

14.3. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Abnehmerpflichten, Haftung

15.1. Der Grundstückseigentümer und die Grundstücksnutzer haben nach vorheriger Benachrichtigung den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Fernwärmeversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Nachschau der Fernwärmeleitungen, zur Ablesung, zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.

15.2. Der Grundstückseigentümer und die Grundstücksnutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

15.3. Der Grundstückseigentümer und die Grundstücksnutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung von Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 16 Grundstücksbenutzung

16.1. Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück und in seinen Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlage und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

16.2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes oder Gebäudes zu benachrichtigen.
16.3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
16.4. Wird der Fernwärmebezug nach § 25 Abs. (1) oder Abs. (2) eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
16.5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 17 Art und Umfang der Versorgung

17.1. Die Gemeinde stellt die Fernwärme zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Beiträgen und Gebühren zur Verfügung. Sie liefert das Warmwasser als Wärmeträger unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Versorgungsgebiet üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
17.2. Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit des Wärmeträgers, insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck, im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Grundstückseigentümers in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Abnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
17.3. Die Gemeinde stellt die Fernwärme im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Energiemängel, behördliche Verfügung, sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Fernwärmeversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung ganz oder teilweise ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Versorgungsleitung bzw. des Hausanschlusses vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
17.4. Die Fernwärme wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Fernwärme in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
17.5. Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Fernwärmelieferung und für Änderungen des Drucks, die durch höhere Gewalt, Energiemangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügung veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 18 Anpassung der Leistung

18.1. Die Nutzer der öffentlichen Fernwärmeversorgung sind berechtigt, die im Zulassungsbescheid festgelegte Wärmeanschlussleistung während des Nutzungsverhältnisses anzupassen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

18.2. Der Nutzer kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Beendigung des Versorgungsverhältnisses mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden.

§ 19 Haftung bei Versorgungsstörungen

19.1. Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer oder der Grundstücksbenutzer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

(a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

(b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

(c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

19.2. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

19.3. Gegenüber Dritten, an die der Grundstückseigentümer die gelieferte Fernwärme im Rahmen des § 23 Abs. (1) weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, in demselben Umfang wie gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem Grundstücksnutzer.

19.4. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro. Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 20 Messung

20.1. Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

20.2. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in § 20 Abs. (1) genannten Verfahren gewährleistet ist. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Mess- und Regeleinrichtungen sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort. Sie hat den Grundstückseigentümer und den Grundstücksnutzer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückeigentümers Mess- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

20.3. Die Kosten für die Messeinrichtungen hat die Gemeinde zu tragen; die Zulässigkeit von Messgebühren bleibt unberührt. Die im Falle des § 20 Abs. (2) S. 4 entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

20.4. Der Grundstückseigentümer und der Grundstücksnutzer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Grundstückseigentümer und der Grundstücksnutzer haben den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Sie sind verpflichtet, ihn vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie Frost zu schützen.

20.5. Der Fernwärmezähler wird von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer bzw. Grundstücksnutzer selbst abgelesen. Der Grundstückseigentümer bzw. Grundstücksnutzer hat dafür zu sorgen, dass der Fernwärmezähler leicht zugänglich ist.

20.6. Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Grundstückseigentümers bzw. Grundstücksnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Nachprüfung der Fernwärmezähler

21.1. Der Grundstückseigentümer und der Grundstücksnutzer können jederzeit die Nachprüfung des Fernwärmezählers verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, können sie die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer oder der Grundstücksnutzer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

21.2. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Grundstückseigentümer. Bei Fernwärmezählern, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 22 Berechnungsfehler

22.1. Ergibt eine Prüfung des Fernwärmezählers eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Gemeinde den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

22.2. Ansprüche nach § 22 Abs. (1) sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 23 Verwendung von Wärme

23.1. Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers und der Grundstücksnutzer (Mieter, Pächter, etc.) zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

23.2. Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 24 Änderungen: Einstellung des Fernwärmebezugs

24.1. Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Fernwärmeversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Fernwärmebezug aus der öffentlichen Fernwärmeversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Fernwärmebezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

24.2. Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung der Fernwärmeversorgung Verpflichteter den Fernwärmebezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 7 zu beantragen.

§ 25 Einstellung der Fernwärmelieferung

25.1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Fernwärmelieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Fernwärmeversorgung betreffenden Anordnung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

(a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

(b) den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

(c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind.

25.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen

25.3. Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 26 Mitteilungspflicht bei Rechtsübergang

Der Grundstückseigentümer ist bei Veräußerung verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

(a) den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 6) zuwiderhandelt, eine der in § 9 Abs. 5, § 13 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,

(b) entgegen § 12 Abs. 2 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,

(c) gegen die von der Gemeinde nach § 17 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

28.1. Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

28.2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassenes gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Oberbergkirchen, den 05.11.2025; geändert mit Satzung vom 16.04.2026

Für die Mitgliedsgemeinde Oberbergkirchen

Michael Hausperger
Erster Bürgermeister *Siegel*